

haben, nicht abgeschwächt. Allein dieser Rechtsgrundsatz ist von der Vorinstanz nicht verletzt worden. Denn es handelt sich in concreto nicht um einen, durch gemeinsame unerlaubte Handlung des Beklagten und des Untersuchungsbeamten gestifteten Schaden, sondern um zwei verschiedene schädigende Handlungen des Beklagten einerseits und des Untersuchungsbeamten andererseits. Der Beklagte ist für die von ihm erstattete falsche Anzeige, die Verbreitung der Nachricht, daß der Kläger wegen Unterschlagung strafrechtlich verfolgt werde u. s. w. verantwortlich; die sofortige Verhaftung respektive Vorführung des Klägers dagegen ist von der Untersuchungsbehörde angeordnet worden und es ist der speziell durch diese Art des Vorgehens dem Kläger zugefügte Nachtheil überhaupt nicht vom Beklagten sondern von der Untersuchungsbehörde verursacht und zu vertreten. Denn es kann doch einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Untersuchungsbehörde durch die Anzeige des Beklagten zur Verhaftung des Klägers keineswegs verpflichtet wurde, daß vielmehr diese Anzeige ihrem Inhalte und den Umständen nach, unter denen sie erstattet wurde, derart war, daß daraufhin eine Verhaftung niemals hätte angeordnet werden sollen. Dafür nun, daß der Untersuchungsbeamte dennoch zu der sofortigen Anordnung der Verhaftung respektive Vorführung schritt, kann der Beklagte nicht haftbar gemacht werden und in diesem Sinne hat der Vorderrichter mit Recht auf die „Mitschuld“ der Untersuchungsbehörde Gewicht gelegt.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 7. März 1890 sein Bewenden.

### 56. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen Bruhin gegen Bruhin.

A. Durch Urtheil vom 16. April 1890 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

1. Es sei das kantonsgerichtliche Urtheil vom 26. Dezember 1889 bestätigt und von daher die Appellation abgewiesen.

2. Haben Appellanten ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten 25 Fr. zu vergüten.

Das erstinstanzliche Urtheil des Kantonsgerichtes vom Zug vom 26. Dezember 1889 ging dahin:

1. Das klägerische Rechtsbegehren sei abgewiesen und Beklagte seien daher nicht pflichtig, weder auf dem Wiesried eine hypothekarische Sicherung von 6000 Fr. zu errichten; noch fragliches Wiesried eigenthümlich auf die Kläger übertragen zu lassen.

2. Haben Kläger ihre Kosten an sich zu tragen und den Beklagten an die ihrigen 180 Fr. zu vergüten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Mit schriftlicher Eingabe vom 19. Mai 1890 kündigte der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten an, daß er beim Bundesgerichte den Antrag stellen werde, es sei unter Aufrechterhaltung des obergerichtlichen Urtheils vom 16. April 1890 a) auf die Weiterziehung der Kläger, soweit deren Rechtsbegehren die Errichtung einer Gült von 6000 Fr. resp. die hypothekarische Uebertragung des Wiesriedes fordert, wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten; b) bezüglich des Anspruches auf Bezahlung von 6000 Fr. seien Kläger grundsätzlich abzuweisen. Alles unter Kostenfolge.

C. Bei der heutigen Verhandlung wird beschlossen, es sei über die Kompetenzfrage abgefordert von der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden. Der Vertreter der Beklagten und Rekursbeklagten begründet hierauf seine Kompetenzeinrede und trägt darauf an, das Bundesgericht wolle auf die Weiterziehung mangels Kompetenz nicht eintreten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Dagegen trägt der Vertreter der Kläger und Rekurrenten darauf an, es sei die gegnerische Kompetenzeinrede abzuweisen unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Akt vom 26. Juni 1887 verpflichtete sich die Mutter der Beklagten, Frau Barbara Bruhin, dem Kläger Konrad Bruhin auf ihre Liegenschaft „Oberblachen“ in Neuheim eine Gült von 6000 Fr. zu errichten, wofür eine solche Gült unterm 8. November 1883 „auf zwei Riethern errichtet aber wieder annullirt worden ist.“ Die Kläger behaupten, es gehöre im Sinne dieses Aktes zu der Liegenschaft „Oberblachen“ auch das im Hypothekenbuche als besonderes Grundstück eingetragene „Wiesried“ (auf welchem die annullirte Gült vom 8. November 1883 gehaftet habe); sie haben daher gegen die Beklagten als Erben ihrer Mutter dahin geklagt, diese seien gemäß dem Verpflichtungsakte ihrer Mutter schuldig, „zu Gunsten der Kläger auf dem Wiesried in Blachen, Neuheim, wieder eine vorstandsfreie Gült von 6000 Fr. errichten zu lassen oder das bezügliche Wiesried vorstandsfrei den Klägern zu ratifiziren und auf sie hypothekarisch übertragen zu lassen unter Kostenfolge.“ Im Laufe der erstinstanzlichen Verhandlung fügten sie das Begehren bei, es seien eventuell die Beklagten zu verurtheilen den Klägern 6000 Fr. verabsolgen zu lassen. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, weil nicht nachgewiesen sei, daß das Pfandbestellungsversprechen vom 26. Juni 1887 sich auf das Wiesried erstrecke.

2. Der klägerische Anwalt hat heute zu Begründung der Kompetenz des Bundesgerichtes behauptet, die Klage mache einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend und hiefür seien die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes maßgebend. Dies ist aber nicht richtig. Die Klage stützt sich auf das Versprechen der Verpfändung einer Liegenschaft und verlangt Erfüllung dieses Versprechens oder, als Aequivalent der Nichterfüllung, Uebereignung der betreffenden Liegenschaft eventuell eine Entschädigung in Geld; sie ist also durchaus eine, auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung gerichtete, Kontraktklage und nicht eine Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Kompetenz des Bundesgerichtes hängt somit, da die übrigen Voraussetzungen der bundesgerichtlichen Kompetenz zweifellos gegeben sind, rücksichtlich sämtlicher Klagebegehren davon ab, ob der einge-

geklagte Pfandvertrag nach eidgenössischem oder aber nach kantonalem Rechte zu beurtheilen ist.

3. Nun ist zweifellos, daß das Pfandrecht an Liegenschaften wie die andern dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen, bezüglich seiner Entstehung, seiner Wirkungen und seines Unteranges ausschließlich dem kantonalen Rechte untersteht, daß also der dingliche Grundpfandvertrag durchaus nach kantonalem und nicht nach eidgenössischem Rechte sich richtet. Fraglich ist dagegen, ob dies auch in Betreff des obligatorischen Pfandvertrages, des Pfandversprechens gelte. Eine ausdrückliche Vorschrift, wodurch für Pfandverträge über Liegenschaften das kantonale Recht allgemein vorbehalten würde, wie sie in Art. 231 für die Liegenschaftskäufe aufgestellt ist, enthält das Obligationenrecht nicht. Allein aus der Gesamtheit seiner Bestimmungen wie aus dem engen Zusammenhange, welcher zwischen der dinglichen und der obligatorischen Seite des Pfandvertrages besteht, muß doch abgeleitet werden, daß das kantonale Recht auch für die Pfandverträge über Liegenschaften allgemein und nicht nur rücksichtlich der dinglichen Wirkungen habe vorbehalten werden wollen. Pfandversprechen und Bestellung des dinglichen Pfandrechtes stehen unverkennbar im engsten Zusammenhange; für die Erfordernisse der Gültigkeit und die Wirkungen des erstern ist die gesammte Gestaltung des kantonalen Hypothekarrechtes von ausschlaggebender Bedeutung. Es muß daher der Natur der Sache nach das gleiche objektive Recht, welches die Entstehung des dinglichen Pfandrechtes beherrscht, auch für das Pfandversprechen gelten; das gleiche Recht, welches die Entstehung der Grundversicherung normirt, muß auch die Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein (obligatorischer) Anspruch auf solche erworben wird und welches die Wirkungen desselben sind. Wie das Obligationenrecht in einer Reihe von Bestimmungen (vergl. Art. 105, 130, 146, 198, 414, 337) für grundversicherte Forderungen überhaupt und das grundversicherte Darlehen insbesondere mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Materie mit dem kantonalen Hypothekarrechte das kantonale Recht vorbehalten hat, so muß dies auch für das Pfandversprechen über Liegenschaften anerkannt werden. Wenn speziell daraus, daß Art. 10 D.-R. nur für die Form von

Verträgen, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, das kantonale Recht ausdrücklich vorbehält, rücksichtlich der materiellen Erfordernisse und der Wirkungen von Grundpfandversprechen das Gegentheil abgeleitet werden wollte, so ist ein solches arg e contrario aus Art. 10 cit. nicht zulässig; dies ergibt sich schlagend daraus, daß Art. 10 auch für die Schenkungen nur bezüglich der Form das kantonale Recht vorbehält, während doch keinem Zweifel unterliegen kann, daß in That und Wahrheit der Schenkungsvertrag überhaupt vom eidgenössischen Rechte nicht normirt wird, sondern dessen Regelung dem kantonalen Rechte vorbehalten ist. Wie für die Schenkung so muß auch für den obligatorischen Grundpfandvertrag, das Grundpfandversprechen, nach der gesammten Lage der eidgenössischen Gesetzgebung das kantonale Recht als stillschweigend vorbehalten gelten, aus dem Stillschweigen des Bundesgesetzes rücksichtlich dieser Verträge der Verzicht des eidgenössischen Gesetzgebers, dieselben zu normiren, abgeleitet werden.

4. Unterliegt demnach das eingeklagte Pfandversprechen dem kantonalen Rechte, so ist das Bundesgericht nach Art. 29 D.-G. zu Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Weiterziehung der Kläger wird nicht eingetreten und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Zug vom 16. April 1890 sein Bewenden.

57. Urtheil vom 13. Juni 1890 in Sachen  
Altweg gegen Schetty & Söhne.

A. Durch Urtheil vom 10. April 1890 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Das Urtheil des Civilgerichtes wird bestätigt. Appellant trägt die ordentlichen und außerordentlichen Kosten der zweiten Instanz mit einer appellationsgerichtlichen Urtheilsgebühr von 60 Fr. Das erstinstanzliche

Urtheil des Civilgerichtes Basel vom 6. Dezember 1889 ging dahin: Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen und trägt die ordinären und extraordinären Kosten des Prozesses mit Inbegriff einer Urtheilsgebühr von 50 Fr.

B. Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt, die Beklagten seien gemäß dem Klagebegehren zu Bezahlung einer Vergütung von 50 Cts. per Kilo, der bei ihr seit 1. Oktober 1888 gefärbten Bänder zu verfallen und verpflichtet, über das bezügliche Quantum dem Kläger auf sein Verlangen an Hand ihrer Bücher genauen Aufschluß zu ertheilen, eventuell für den Fall der Weigerung oder der Aufhebung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses seien dieselben nach Sage der Klage zu einer Aversalentschädigung von 50,000 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 1. Oktober 1888 an den Kläger zu verfallen, alles unter Kostenfolge für die Beklagten. Eventuell beantragt er vorgängige Erhebung einer Expertise über die von ihm vor Appellationsgericht beantragten Fragen.

Der Anwalt der Beklagten und Rekursbeklagten trägt auf Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In der Klageschrift hat der Kläger seinen Anspruch darauf begründet: Er habe vor einigen Jahren durch Erkundigungen über die von rheinischen Firmen befolgte Färbmethode und durch eigene fortgesetzte und kostspielige Versuche ein neues Verfahren der Stückfärberei ermittelt, wonach es einerseits möglich sei, Bänder mit Größe-Kette und baumwollenem Einschlag am Stück zu färben (was bisher nicht habe ausgeführt werden können, da man animalische und vegetabilische Stoffe nicht zusammen habe färben können) und wonach andererseits die bisher noch ungleichmäßige Färbung der am Stück gefärbten Bänder beseitigt und ein Artikel erstellt werden könne, der an Vollendung die Produkte der Konkurrenten bei Weitem übertreffe. Er habe sich, zum Zwecke der Ausbeutung dieses Verfahrens, mit der Beklagten in Verbindung gesetzt und es sei im April 1887 zwischen ihnen mündlich eine Vereinbarung getroffen worden, wonach er der Beklagten sein Verfahren mittheilen, diese dagegen ihn an dem bei dessen Aus-